

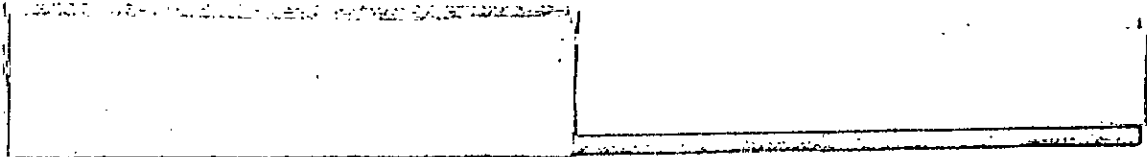
Beglaubigte Abschrift  
**VERWALTUNGSGERICHT MINDEN**

**Beschluss**

20. Dez. 2022

1 K 3082/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-  
Straße 20, 48143 Münster, Gz.: [REDACTED]/22 Mic / AUSL,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED] - 475,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Syrien)  
hier: Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 20. Dezember 2022

durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter

beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungspflicht bewilligt und Rechtsanwalt Michalke in Münster beigeordnet.

## Gründe:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist begründet. Die Klägerin kann nach den von ihr dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der erstinstanzlichen Prozessführung nicht aufbringen (§§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 114 Abs. 1 Satz 1, 115 ZPO). Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint auch nicht mutwillig (§§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 114 Abs. 2 ZPO) und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Hinreichende Aussicht auf Erfolg bedeutet bei einer an Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 GG orientierten Auslegung des Begriffs einerseits, dass Prozesskostenhilfe nicht erst und nur dann bewilligt werden darf, wenn der Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung gewiss oder überwiegend wahrscheinlich ist, andererseits aber auch, dass Prozesskostenhilfe versagt werden darf, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsschutzbegehrens darf dabei nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den grundrechtlich garantierten Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen. Schwierige, bislang nicht geklärte Rechts- und Tatsachenfragen dürfen nicht im Prozesskostenhilfeverfahren geklärt werden.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 13. März 1990 - 2 BvR 94/88 -, juris Rn. 26 ff., sowie vom 19. Februar 2008 - 1 BvR 1807/07 -, juris Rn. 20 ff.; OVG NRW, Beschlüsse vom 8. August 2011 - 12 E 225/11 -, juris Rn. 3, und vom 3. Februar 2016 - 9 E 73/16 -, juris Rn. 9.

Gemessen daran war der Klägerin hier Prozesskostenhilfe zu gewähren, da die Erfolgsaussichten ihrer Rechtsverfolgung nach derzeitigem Sach- und Streitstand zwar nicht als überwiegend wahrscheinlich, aber doch als offen zu bewerten sind.

Der Vater der Klägerin unterfällt der in Syrien grundsätzlich für Männer im Alter von 18 bis 42 Jahren

– vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 4. Dezember 2020, S. 13 –

geltenden Wehrpflicht. Ob unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 19. November 2020 - C-238/19 - syrischen Männern, die sich dem Wehrdienst entzogen haben, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, weil ihnen politische Verfolgung wegen einer ihnen von der syrischen Regierung zugeschriebenen oppositionellen Haltung droht, wird in der – auch obergerichtlichen – Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt.

Vgl. einerseits (bejahend): OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2021 - OVG 3 B 68.18 -, juris Rn. 23 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 24. Februar 2021 - A 7 K 1510/19 -, juris Rn. 30; andererseits (verneinend): OVG NRW, Urteil vom 22. März 2021 - 14 A 3439/18.A -, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 1. Dezember 2020 - 17 K 6482/19.A -, juris Rn. 65; differenzierend VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. Dezember 2020 - A 4 S 4001/20 -, juris Rn. 7 ff., 18.

Dies hat über § 26 AsylG Auswirkungen auf die vorliegende Klage.

Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Klärung vorgelegt, ob die Zuerkennung des Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat – hier: Anerkennung der Eltern in Griechenland – eine Bindungswirkung entfaltet (1 C 26.21). Auch insoweit sind die Erfolgsaussichten der Klage – über § 26 AsylG – als offen zu beurteilen.

Die Beordnung des Prozessbevollmächtigten ist angesichts der Bedeutung des Rechtsstreits für die Klägerin erforderlich (§§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Minden